Die „Oma“ der Abtreibungsregelung: Nationalratsabgeordnete Adelheid Popp (1869-1939)

Von März 1921 bis Dezember 1931: Zehnmal versucht – zehnmal abgeblitzt

V. b. b.

DIE FRAU

SOZIALDEMOKRATISCHE MONATSSCHRIFT
für Politik, Wirtschaft, Frauenfragen und Literatur

ADELHEID POPP

Nr. 2 / Wien, 1. Februar 1929 / 38. Jahrgang

Schwangerschaftsabbruch ist das Recht der Frau – und nicht eine Gnade des Staates

Popp an ihrem Schreibtisch circa 1930. Foto: Österreichische Nationalbibliothek

Als Adelheid Popp mit GenossInnen vor rund 100 Jahren einen Vorschlag für die Legalisierung des Schwangerschaftsabbruches ins österreichische Parlament einbrachte, wusste sie sehr genau, wovon sie sprach. Am 11. Februar 1869 als zwölftes Kind eines gewalttätigen alkoholkranken Webergesellen und einer Hilfsarbeiterin geboren und seit dem Alter von zehn Jahren zur Fabriksarbeit gezwungen, sah und fühlte sie die allgegen-wärtige Existenzbedrohung durch ungewollte Schwangerschaften.

Adelheid Popp wurde früh politisiert. Mit ihren Brüdern besuchte sie Arbeiterversammlungen, schon als „Teenager“ meldete sie sich auch selbst zu Wort, um über die unerträgliche Situation der Arbeiterinnen zu sprechen (körperliche Entbehrungen und dauernde Überanstrengung durch einen 12-Stunden-Arbeitstag, sexuelle und andere Übergriffe am Arbeitsplatz, Leben in beengten Wohnsituationen, geringe Bezahlung, keine Krankenversicherung). Sie selbst konnte zwar lesen aber kaum schreiben, holte aber mit Hilfe von Freundinnen und im Selbststudium viel von dem nach, was ihr wegen ihrer bloß drei Schuljahre an Bildung fehlte.

1892, mit 23 Jahren, übernahm sie die Schriftleitung der "Arbeiterinnen-Zeitung". 1918 wurde sie in den Parteivorstand der SPÖ und in den Wiener Gemeinderat gewählt. Im selben Jahr führte Österreich das aktive und passive Wahlrecht für Frauen ein (11 Jahre später als das für Männer). So konnten im März 1919 endlich auch acht weibliche Abgeordnete ins Parlament einziehen – unter ihnen Adelheid Popp. Bereits einen Monat später hielt sie als erste weibliche Abgeordnete eine Rede im Parlament. Sie setzte sich vor allem für eine Reform des Eherechts ein, forderte gleichen Lohn für Männer und Frauen, drängte auf eine Novellierung des ausbeuterischen Hausgehilfengesetzes und verlangte die Straffreistellung des Schwangerschaftsabbruchs und anderes,

Im Jahr 1933 gab sie aus Altersgründen ihre Parteifunktionen ab. Die Februarkämpfe 1934 mit dem darauffolgenden Verbot der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei und die Annexion Österreichs durch das Deutsche Reich 1938 erlebte sie noch mit, konnte jedoch aus Krankheitsgründen nicht mehr aktiv werden. Am 7. März 1939 verstarb sie in Wien und wurde am Wiener Zentralfriedhof begraben. Seit 2011 ist eine Gasse im 22. Wiener Gemeindebezirk nach ihr benannt.
Sie war mit Julius Popp verheiratet und hatte zwei Söhne.

Die Mission von Adelheid Popp und Genossinnen:

Bis zur Fristenlösung im Jahre 1975 galt für den Schwangerschaftsabbruch das kaiserliche Reichsgesetz von 1854, also über mehr als 120 Jahre hinweg. Es verlangte schwere und lange Kerkerstrafen für die Frauen, für die HelferInnen und ggf. für den daran beteiligten Vater. Erst Anfang der 1920er-Jahre wurde die Rechtssprechung zumindest für solche Fälle gelockert, in denen medizinische Gründe einen Abbruch nötig machten – der so genannte Notstandsparagraph.

Gegen die unmenschlichen Strafbestimmungen dieser §§ 144-148 liefen die sozialdemokratischen Abgeordneten Adelheid Popp und ihre Genossinnen Sturm – allerdings ohne Erfolg.
Wie die nachfolgend abgedruckten Zitate aus Popps Parlamentsreden zeigen, verlangten sie eine allgemeine Freigabe des Schwangerschaftsabbruches durch eine Ärztin/einen Arzt in den ersten drei Monaten. Damit wollte sie die soziale Ungleichheit bekämpfen, wonach sich wohlhabende Frauen eine medizinische Begründung „kaufen“ konnten, während Frauen aus den notleidenden Bevölkerungsschichten gebären mussten – ohne Möglichkeit ihre Kinder zu ernähren, zu kleiden und angemessen aufzuziehen.

Viele ÄrztInnen verweigerten sogar bei Vorliegen einer echten medizinischen Notwendigkeit den Schwangerschaftsabbruch, weil sie fürchten mussten, selbst angezeigt/angeklagt/verurteilt zu werden.

Obwohl Popp und Genossinnen wiederholt Änderungsanträge für die überholten und „barbarischen“ kaiserlichen Bestimmungen einbrachten, wollte sich noch nicht einmal der parlamentarische Justizausschuss damit befassen. Sie konnten auch nicht erreichen, dass abgesessene Strafen durch Gnadenakte getilgt und unbescholtene Frauen dadurch rehabilitiert wurden – anders als bei Dieben, Räubern und Betrügern.

Tatsächlich zwang die Not unzählbar viele Frauen – wiederholt - zu verbotenen Abtreibungen, entweder selbstgemacht oder durch HelferInnen oder durch Hebammen. Fehlendes anatomisches Wissen, fehlende hygienische Möglichkeiten und fehlende geeignete Substanzen/Instrumente machten diese Abtreibungen zu einem gesundheitlichen Hasardspiel. Wer großes Glück hatte, überlebte. Wer noch größeres Glück hatte, überlebte ohne langdauernde gesundheitliche Folgen.

1931 verlangten die weiblichen sozialdemokratischen Abgeordneten, dass die Kosten für den Schwangerschaftsabbruch bei vermögenslosen Schwangeren vom jeweiligen Spital bzw. der Krankenkasse zur Gänze oder zum Teil getragen würden. Auch dieses Verlangen wurde bis heute nicht erfüllt. Ein Schwangerschaftsabbruch – wie auch die Verhütung – müssen nach wie vor von der Frau aus der eigenen Tasche bezahlt werden.

Weitere Initiativen waren durch die nachfolgenden politischen Umwälzungen auf lange Zeit unterbrochen.

Das Gesetz von 1852 (§§ 144 bis 148) – gültig bis 31. Dezember 1974

Allgemeines

Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

XXXVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 2. Juni 1852.

117.

Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852,

Von der Abtreibung der Leibesfrucht.

§ 144: Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind tot zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

§ 145: Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahr ausgemessen; die zu Stand gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§ 146: Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

§ 147: Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was für immer einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken versucht.

§ 148: Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden.

Von Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 144.

Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig. — Abtreibung der eigenen Leibesfrucht.

§. 145.

Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre ausgemessen; die zu Stand gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden. — Strafe.

§. 146.

Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

§. 147.

Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken versucht. — Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

§. 148.

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden. — Strafe.

Zum Vergleich: Die Fristenlösung von 1975

Das österreichische Strafrecht verbietet den Schwangerschaftsabbruch – mit folgenden Ausnahmen:

- Jede Frau hat das Recht, ohne Angabe von Gründen ihre Schwangerschaft innerhalb der ersten drei Monate durch eine Ärztin/einen Arzt abbrechen zu lassen. (Wird der Schwangerschaftsabbruch hingegen „in Eigenregie“ durchgeführt, droht 1 Jahr Gefängnis.)
- Bei medizinischer Gefahr für die Frau oder das zu erwartende Kind oder wenn die Frau geschwängert wurde als sie noch nicht 14 Jahre alt war, darf die Schwangerschaft jederzeit durch eine Ärztin/einen Arzt abgebrochen werden.
- Wenn die Frau in Lebensgefahr schwebt und nur eine Beendigung der Schwangerschaft ihr Leben retten kann, aber ärztliche Hilfe nicht erreichbar ist, darf die Schwangerschaft zu jeder Zeit auch von Nicht-ÄrztInnen abgebrochen werden.

Das österreichische Strafgesetz im Wortlaut:

§ 96. (1) Wer mit Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen, begeht er die Tat gewerbsmäßig, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ist der unmittelbare Täter kein Arzt, so ist er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, begeht er die Tat gewerbsmäßig oder hat sie den Tod der Schwangeren zur Folge, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Eine Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft selbst vornimmt oder durch einen anderen zuläßt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 97. (1) Die Tat ist nach § 96 nicht strafbar,
1. wenn der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird; oder
2. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernsten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder eine ernste Gefahr besteht, daß das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde, oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist und in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird; oder
3. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

(2) Kein Arzt ist verpflichtet, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder an ihm mitzuwirken, es sei denn, dass der Abbruch ohne Aufschub notwendig ist, um die Schwangere aus einer unmittelbar drohenden, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr zu retten. Dies gilt auch für die in gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen tätigen Personen.

Niemand darf wegen der Durchführung eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs oder der Mitwirkung daran oder wegen der Weigerung, einen solchen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken, in welcher Art immer benachteiligt werden.

Reiche haben weniger Kinder als Arme, weil sie sich Auswege aus dem Gesetz kaufen können

Aus der Rede von Adelheid Popp bei der Nationalratssitzung vom 12. März 1921:

„Die Justiz erfaßt ja nur Dutzende oder Hunderte von Fällen, alles andere verschwindet in den geheimen Schlupfwinkeln oder in den Sanatorien, wo die wohlhabenden und reichen Frauen natürlich gegen sehr kostspieliges Honorar dieses Verbrechen sehr oft begehen. Jeder Arzt, der da mithilft, weiß, daß es ein Verbrechen gegen diese Paragraphen ist, aber man kann sich ja nicht entziehen. Die Frauen, die sich's leisten können, gehen ins Sanatorium und darauf ist ja die Tatsache zurückzuführen, daß gerade in den wohlhabenden und in den reichen Familien der allergeringste Kindersegen zu finden ist, nicht weil die Natur diese Leute anders ausgestattet hat, nicht weil irgend eine Vorsehung diesen mit Glücksgütern gesegneten Menschen weniger Kinder beschieden hat, sondern weil sie es eben verstehen und sich's leisten können, ohne mit dem Strafgesetze in Konflikt zu geraten, dieses Verbrechen – und das ist es ja heute nach dem Strafgesetze – zu begehen. Anders ist es bei den minderbemittelten oder armen Leuten, die ja gewöhnlich die kinderreichsten sind."

„Ich habe im Auftrage meiner Fraktion einen **Antrag** eingebracht, daß diese Paragraphen des Strafgesetzes abgeändert werden sollen, daß der Arzt das Recht bekommen soll, in den ersten drei Monaten, wo sich die Frau im Zustand der werdenden Mutter befindet, einzugreifen. Es hat sich […] daran eine große Hetze geknüpft, […] wo die Herren Bischöfe […] sagen: *Das Leben im Mutterschoß galt bisher als heilig. Und nun soll, wer das Kind im Mutterschoße tötet, in Zukunft straffrei bleiben. Mütter sollen ungestraft Kindesmörderinnen werden können.*"

„Vor einigen Tagen konnten wir lesen, daß es in Wien allein unter 115.000 vorschulpflichtigen Kindern nur 10 Prozent mit einem guten Ernährungszustand gibt, daß 50 Prozent schlecht und 11 Prozent sehr schlecht genährt sind. […] Ist nicht der Schluß naheliegend, daß gerade jene 11 Prozent sterben, die ganz schlecht genährt sind, die nur geboren werden, um zu vegetieren, aber nicht um zu leben, die frühzeitig eine Beute des Todes, des ständigen Hungerns, der Unterernährung werden?"

„Tatsache ist doch, daß die ganze Anschauungsweise und der Ideengang der Frauen noch immer diktiert ist von der Anschauungsweise und dem Ideengang der Männer, und damit hängt ursächlich zusammen, daß die Männer weit entschiedenere Gegner der Abänderung dieser genannten Paragraphen des Strafgesetzes [§§ 144-148] sind als die Frauen."

Aus dem Protokoll der Nationalratssitzung vom 21. Dezember 1923:
Eingebrachte **Anträge**: „Popp auf Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzes"

801

Stenographisches Protokoll.

14. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

II. Gesetzgebungsperiode. Freitag, 21. Dezember 1923.

Aus Furcht vor dem Gesetz verweigern Ärzte sogar medizinische Abtreibungen

Aus der Rede von Adelheid Popp bei der Nationalratssitzung vom 5. Juni 1924:
„Nachdem aufgezählt wird, welche Erfordernisse notwendig sind, um die Niederlassung als Hebamme bekommen zu können, heißt es, daß das Erfordernis der Verläßlichkeit bei jenen Personen nicht gegeben ist, die wegen Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht oder wegen Mitschuld oder Teilnahme an diesen Verbrechen rechtskräftig verurteilt worden sind. […] Da wir in einer Zeit leben, wo der Nationalrat sich weigert, in eine Beratung unseres **Antrages** auf Abänderung des § 144 des Strafgesetzes einzugehen, kann ich nicht dafür sein, daß eine solche Bestimmung in das Hebammengesetz aufgenommen wird. Vor wenigen Tagen hat eine Konferenz hervorragender Ärzte, Frauenspezialisten und Professoren stattgefunden, die sich mit dem § 144, dem Kapitel der Unterbrechung der Schwangerschaft beschäftigt hat. Von diesen Ärzten, denen man doch zubilligen muß, daß sie von der größten Gewissenhaftigkeit erfüllt sind, wurde dieser § 144 des Strafgesetzes als eine Härte und Grausamkeit erklärt, weil gewissenhafte Ärzte aus Furcht, mit dem Staatsanwalt in Konflikt zu kommen, sich scheuen, auch in Fällen dringendster Not die Unterbrechung der Schwangerschaft vorzunehmen. Wenn nun ein hartes Gesetz den fachkundigen Ärzten dies verwehrt, so ist es nicht anders denkbar, als daß Frauen, die sich aus sozialen, gesundheitlichen oder irgendwelchen begreiflichen Gründen in Not befinden, zu Hebammen gehen, da sie glauben, daß sie bei ihnen vor dem Gesetz verborgener bleiben können.“

Nr. 47/A

Antrag

der

Abgeordneten Popp und Genossen auf Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Die Gefertigten beantragen:

"Der Nationalrat wolle den beigeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben. In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Justizausschusse zuzuweisen."

Bundesgesetz

vom.....

betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 27. Mai 1852, R.G.Bl. Nr. 117.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das kaiserliche Patent vom 27. Mai 1852, R.G.Bl. Nr. 117, wird abgeändert wie folgt:

1. § 144 hat zu lauten:

"§ 144. Des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht macht sich derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht und auf welche Art immer ohne die Zustimmung der Mutter in jedem Zeitpunkt der Schwangerschaft die Abtreibung der Leibesfrucht bewirkt oder zu bewirken sucht."

2. § 145 hat zu lauten.

"§ 145. Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren und, wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachteil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden, es sei denn, dass überhaupt

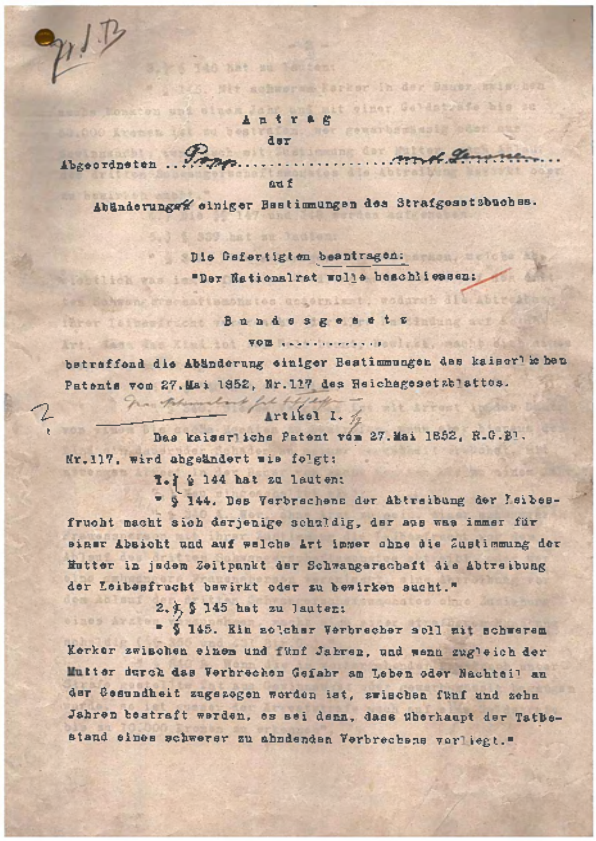

Antrag
der
Abgeordneten Popp
auf
Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Die Gefertigten beantragen:
"Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz
vom .....,
betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des kaiserlichen Patents vom 27.Mai 1852, Nr.117 des Reichsgesetzblattes.

Artikel I.

Das kaiserliche Patent vom 27.Mai 1852, R.G.Bl. Nr.117, wird abgeändert wie folgt:

1. § 144 hat zu lauten:

" § 144. Des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht macht sich derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht und auf welche Art immer ohne die Zustimmung der Mutter in jedem Zeitpunkt der Schwangerschaft die Abtreibung der Leibesfrucht bewirkt oder zu bewirken sucht."

2. § 145 hat zu lauten:

" § 145. Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren, und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachteil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden, es sei denn, dass überhaupt der Tatbestand eines schwerer zu ahndenden Verbrechens vorliegt."

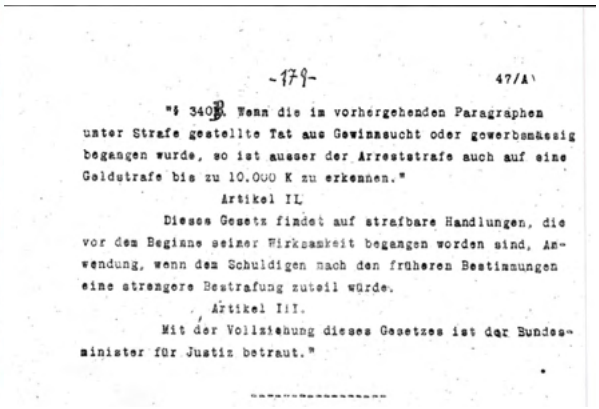

-179- 47/A

"§ 340B. Wenn die im vorhergehenden Paragraphen unter Strafe gestellte Tat aus Gewinnsucht oder gewerbsmässig begangen wurde, so ist ausser der Arreststrafe auch auf eine Geldstrafe bis zu 10.000 K zu erkennen."

Artikel II.

Dieses Gesetz findet auf strafbare Handlungen, die vor dem Beginne seiner Wirksamkeit begangen worden sind, Anwendung, wenn dem Schuldigen nach den früheren Bestimmungen eine strengere Bestrafung zuteil würde.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut."

Das Gesetz ist lebensfremd und richtet sich gegen die Ärmsten

Aus der Rede von Adelheid Popp bei der Nationalratssitzung vom 30. September 1924:

„Seit November des vorigen Jahres liegt im Justizausschuss ein Antrag vor, der bezweckt, einige Bestimmungen des Strafgesetzes abzuändern. Alle Bemühungen, eine Beratung im Justizausschuß herbeizuführen, waren bisher vergebens. […] Wenn es so weit ist, daß ein Gesetz in der Bevölkerung nicht nur keine Achtung mehr finden kann, sondern daß förmlich zwangsmäßig das Gesetz übertreten wird und übertreten werden muß, so ist es, glaube ich, die Pflicht jeder gewissenhaften Gesetzgebung, zu prüfen, ob nicht doch […] etwas zu ändern ist. Ich möchte an die Herren der Mehrheitsparteien, in deren Händen ja das Schicksal des **Antrages**, den ich stellen will, gelegen ist, den Appell richten, sich doch ins Bewußtsein zu führen, wie ungerecht, wie barbarisch das Gesetz in den Paragraphen ist, von denen ich spreche [§ 144-148]. Denn die ganze Grausamkeit, die ganze Härte, die ganze Schärfe dieses Gesetzes richtet sich immer nur gegen einen Teil der Schuldigen und gerade gegen die Schwächsten, gegen die Bemitleidenswürdigsten, gegen die Verelendeten und oft Verlassenen: gegen die Frauen vor allem und in erster Linie richten sich diese Paragraphen.“

Abstimmungsegebnis: „Der Antrag Popp wird abgelehnt.“

Schwache, kranke Mütter können ihre schwachen, kranken Säuglinge nicht großziehen

Aus der Rede von Adelheid Popp bei der Nationalratssitzung vom 26. März 1926:

„Hofrat [Leopold] Moll [1877-1933] hat die Aufmerksamkeit auf die Kindersterblichkeit gelenkt und gesagt, daß die Sterblichkeit der unehelichen Kinder derzeit dreimal so groß ist als die der ehelichen Kinder. Wenn ich nun solche Zahlen aus autoritativem Munde vor mir habe, […] wenn ich mich daran erinnere, welche große Anzahl von Kindern dabei in Betracht kommt, so muß ich sagen, daß die Mehrheit dieses Hauses sich erst dann ein Verdienst erwerben würde, wenn sie daran gehen würde, Schutzgesetze vorzulegen, um dem Furchtbaren vorzubeugen, daß da Kinder zugrunde gehen müssen, die leben müssen, ohne leben zu können.“
„Ich möchte darauf verweisen, […] wie furchtbar die Sterblichkeit der Frauen an Kindbettfieber ist – furchtbarer als sie früher gewesen ist – und daß 95 Prozent der Sterbefälle an Kindbettfieber auf künstliche Eingriffe zurückzuführen sind, die vor allem aus Gründen der wirtschaftlichen Not vorgenommen wurden. Es wird weiter […] gesagt, daß die Arbeitslosigkeit und die Kurzarbeit eine ungeheure Sterblichkeit der Kinder zur Folge hat und auch die künstlichen Eingriffe steigert. In Deutschland wie in Österreich finden sich […] dieselben wirtschaftlichen Zustände, dieselben Strafbestimmungen, wenn ein künstlicher Eingriff zur Kenntnis der Behörden gebracht wird, sei es wegen des furchtbaren Ausganges eines Eingriffes mit dem Tode der betreffenden Frau oder weil irgendeine Denunziation vorliegt.“

„Von den deutschen Ärzten wird ausgeführt, daß die Zahl der Sterbefälle an Kindbettfieber infolge künstlicher Eingriffe in Deutschland viermal so groß ist wie in Rußland, wo die Sterblichkeit der Frauen am Kindbettfieber dadurch herabgesetzt wurde, daß die Unterbrechung der Schwangerschaft nicht mehr verboten ist.“

„Das Gewissen dieses hohen Hauses muß aufgerufen werden […], an die Tausende von Frauen zu denken, die heute schutzlos sind und die dann mit ihren Kindern durch Strafparagraphen dem furchtbarsten Siechtum preisgegeben werden.“

Denunziationen und Hetzjagd gegen verzweifelte Mütter

Aus der Rede von Adelheid Popp bei der Nationalratssitzung vom 21. Dezember 1926:
„Vielleicht ist es unerquicklich, ermüdend, langweilig, immer wieder dieselben Probleme aufzurollen, aber solange eben solche Dinge, die unhaltbar sind, die nicht sein sollen, nicht in Ordnung sind, solange sie nicht abgeschafft sind, muß man immer wieder den Kampf dagegen führen. So ist es mit den §§ 144 und 148 des Strafgesetzes. Vor einigen Tagen hat im Finanzausschuß meine Kollegin, die Frau Abg. Proft, einen **Antrag** gestellt. Der ist – ich möchte beinahe wieder sagen, natürlich – abgelehnt worden. […] Die Frau Abg. Proft hat im Finanzausschuß beantragt, daß der Bundesminister für soziale Verwaltung aufgefordert werde, die Leiter der ihm unterstehenden Krankenanstalten anzuweisen, operative Eingriffe an schwangeren Frauen durchführen zu lassen, falls eine ausreichende medizinische Indikation gegeben ist.“

„Es ist jetzt ungefähr 4 Jahre her, daß diese Praxis, auch die medizinische Indikation abzulehnen und die Unterbrechung der Schwangerschaft nicht vorzunehmen, mit außerordentlicher Strenge und Härte geübt wird. Es geschieht das seit jener Zeit, wo der Generalstaatsanwalt Dr. Erwin Höpler [1868-1932] jenes Rundschreiben an die Krankenanstalten, Ärzte, Hebammen usw. hinausgegeben hat, daß man auch beim entferntesten Verdacht auf einen operativen Eingriff die Strafanzeige erstatten soll. […] Es hat nun eine förmliche Hetzjagd, eine Denunziationsperiode begonnen, um nach solchen Fällen zu fahnden […].

„Wir haben es in Gerichtsverhandlungen erlebt, daß der eigene Vater eines unehelichen Kindes, um irgendwelchen Verpflichtungen zu entgehen oder aus Rachsucht oder anderen niedrigen Motiven, darüber […] sogar selbst die Anzeige erstattete, daß ein verbotener Eingriff vorgenommen worden sei.“

„Daß es unter den den Frauen einen großen Notstand gibt, unaussprechliche seelische Pein wegen dieser Paragraphen, das kann niemand leugnen. Solche Bestimmungen, die nicht einzelne Frauen – das sind ja keine Einzelfälle, sondern das ist ein Massenschicksal -, die viele tausende von Frauen Jahr um Jahr in solche seelische Pein, in solch triste Not, in solch ungeheure Verzweiflung stürzen, können keine ewig dauernde Grundlage bilden. […] Nicht die Regierung, nicht der Vizekanzler, niemand hat jene Resolution, jene Stimme des Ärztekongresses beachtet, die sich mit der Meinung gedeckt hat, die durch unseren vorliegenden **Antrag** zum Ausdruck gebracht wird.“

„Es ist in der letzten Zeit [1926] in Deutschland das Buch *Sexualkatastrophen* erschienen, in dem … dargelegt wird, wie sich die Paragraphen über die Schwangerschaftsunterbrechung auswirken. Prof. [Alfred] Dührssen [1862-1933] kommt zum Ergebnis, daß diese Unterbrechungsparagraphen wirkliche Klassenparagraphen sind, denn unter den Vderurteilten wegen des Verbrechens der Schwangerschaftsunterbrechung sind 92 Prozen aus den unbemittelten Bevölkerungsschichten, nur, 7,9 Prozent gehören den wenig bemittelten Klassen an, und nur 0,1 Prozent gehört der reichen Klasse an. Kann das eine ewige Grundlage für ein Gesetz sein, wenn der Arme, der mühselig und notdürftig sein Kind ernährt und großzieht, bestraft wird, wenn er sich nicht mehr fähig fühlt ein weiteres Kind zu erhalten, oder wenn die Frau, gepeinigt von der Angst … sich sagt: Nein, und hilft mir nicht der Arzt, so werde ich mir anders Hilfe suchen.“

„Prof. Dührssen sagt weiter, daß im Deutschen Reich jährlich 8.000 Frauen an den Abtreibungen zugrunde gehen und daß die Zahl derer, die dauernd dem Siechtum verfallen, mit ungefähr 20.000 anzunehmen ist. Weil wir das wissen, verlangen wir die Änderung dieser Paragraphen. Die Ärzte und nicht die Kurpfuscher sollen es machen, denn Sie werden uns nicht glauben lassen, daß die Strafparagraphen jemanden abschrecken, die Tat wirklich zu begehen. Er begeht sie nur auf

heimlichem Wege, auf die schlimmste Weise, die die Gesundheit oder das Leben der Frau in allem Ernste untergraben oder ruinieren kann.“

„In dem Augenblick, wo wir hier reden, bin ich überzeugt, daß in ganz Wien, in jedem Bezirk, in jeder Gasse, vielleicht in jedem Hause trotz all der Strafparagraphen, unterbrochen wird. Und ist’s denn auf dem Lande … noch viel anders?“

„Weil wir wissen, welches schwere Kreuz diese vielen Tausende mittelloser Frauen, die sich nicht einen Arzt oder ein Sanatorium leisten können, zu tragen haben, darum kommen wir dazu zu verlangen, daß die § 144 bis 148 geändert werden sollen. Und ich appelliere an das hohe Haus und ich möchte auch an das Rechtsgefühl der Mehrheitsparteien appellieren, und wenigstens Gelegenheit zu geben, im Justizausschuß über diese Frage zu debattieren.“

Sitzung der verfassungsgebenden Nationalversammlung im Parlament, Sektor der weiblichen Abgeordneten der Sozialdemokratischen Partei (von links vorne): Adelheid Popp, Therese Schlesinger, Anna Boschek, Emmy Freundlich, Maria Tusch, Amalie Seidel. Foto: Österreichische Nationalbibliothek

Der ‚Notstandsparagraph' ist ein Damoklesschwert für Verzweifelte

Aus der Rede von Adelheid Popp bei der Nationalratssitzung vom 21. September 1927: Zum *Notstandsparagraphen* (§ 253) im Strafgesetzentwurf 1927: „Es fragt sich eben: ist es Leben, um das es sich handelt, wenn dieses unschuldige Leben im Gegensatz steht zu der Mutter, die vielleicht sorgenerfüllt auf eine Kinderschar blickt. Der Arzt aber steht vor der Gewissensfrage: Darf ich von dem Notstandsparagraphen Gebrauch machen? Darf ich dieses Leben, das noch kein Leben ist, opfern, um das so wertvolle Leben der Mutter nicht nur um ihretwillen, sondern auch um der Kinder willen, die sie zu erhalten hat, zu retten? Und da glaube ich, daß dieser Notstandsparagraph nichts anderes ist als dasselbe Damoklesschwert, das heute schon vielfach über gewissenhaften Ärzten schwebt. Auch nach diesem Notstandsparagraphen wird der gewissenhafte Arzt immer schwanken, ob er sich dafür entscheiden soll, das zu tun, was seine ärztliche Pflicht ist, oder sich darum zu sorgen, ob nicht seine Existenz, seine ganze Zukunft dabei zugrunde gehen würde."

„Massen empörter Frauen … werden die Gelegenheit bekommen, daß alles spurlos an dem starren Dogma der Mehrheitsparteien scheitert, daß jedes menschliche Empfinden, jedes Mitleid, jede Milde, jede Einsicht mit all den Leiden, mit all den Notständen, die da vorhanden sind, einfach versagt und nichts anderes da ist als dieses starre Nein, die Härte dem größten Frauenelend und Frauenleiden gegenüber – nicht nur dem Frauenleiden und den Frauennöten, sondern auch den Kindern gegenüber, denn ich weiß nicht, ib man es vor seinem Gewissen leicht verantworten kann, daß man Frauen durch Gesetze zwingt, daß man Ärzte vor das schwere Dilemma stellt: Gewissen oder eigene Existenz? Ich weiß nicht, wie man es verantworten kann, daß Kinder notorischer Trinker, Kinder von Vätern, die wiederholt in Irrenanstalten waren, unter Beobachtung gestanden sind, Kinder von unheilbar kranken Vätern um eines Dogmas willen neun Monate lang Sorgen, Schmerzen und Qualen zu ertragen haben und daß dann Kinder geboren werden … die niemals zu etwas Greifbarem, Nützlichem oder Glückseligem in der Gesellschaft werden können, solche gibt es unzählige, hunderte und tausende und das Strafgesetz, das wir hier beraten, ändert an diesem Zustand gar nichts; solche arme und unglückselige Wesen werden auch in Zukunft geboren werden müssen."

„Wir wissen, diese zahlreichen Kinder sind bis auf wenige Ausnahmsfälle nur in den notleidenden, in den armen Klassen zu finden. Und wenn Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren von der Mehrheit, nicht imstande sind, die Unterbrechung der Schwangerschaft in Ihren Kreisen verschwinden zu machen, wie kommen Sie dazu, sie bei den armen Klassen unter Strafsanktionen zu stellen? Denn daß eine göttliche Vorsehung die Natur so geschaffen hätte, daß die im Wohlstand Lebenden beim allerbesten Willen nicht Mütter zahlreicher Kinder werden können und bei den Armen der Segen sich in so ununterbrochener Reihenfolge einstellt, daß wird gewiß niemand von Ihnen behaupten."

„Warum kommen so viele Hebammen unter der Anklage der gewissenlosen Fruchtabtreibung vor Gericht? Weil die Ärzte Angst haben, weil für den Arzt mehr auf dem Spiele steht als die paar Monate schweren Kerkers, weil der Arzt seine ganze Zukunft riskiert und die Ausübung seiner ärztlichen Praxis verliert, wenn er wegen solcher Delikte ins Gefängnis kommt. Darum schieben die Ärzte solche Fälle vielfach auf die Hebamme ab, die natürlich denselben Gefahren preisgegeben ist und, einmal wegen Fruchtabtreibung verurteilt, auch ihr Diplom verliert und die Praxis nicht mehr ausüben darf. Darin liegt die noch größere Gefahr, weil diese Hebamme, die nicht mehr ihr Diplom ausüben darf, zur geheimen, versteckten berufsmäßigen Abtreiberin wird."

„Machen Sie es durch die starre Haltung nicht unmöglich, dem Schrei, dem heißen Verlangen, dem stürmischen Betreiben von tausenden und abertausenden Frauen in allen Bundesländern Rechnung zu tragen! Zeigen Sie den Frauen … daß Sie nicht etwa darum, weil Sie die Macht haben, über ihre heißen Wünsche, über ihre Notstände, über ihre seelische und geistige Not hinweggehen wollen! … Geben Sie die Möglichkleit, daß bei den Ausschußberatungen unserem Verlangen und unseren Wünschen in bezug auf die medizinische Indikation … Rechnung getragen werde.“

Amnestie gilt für Diebe und Betrüger, aber nicht für verurteilte Frauen

Aus der Rede von Adelheid Popp bei der Nationalratssitzung vom 8. November 1928:

„Hohes Haus, wir möchten hier wie schon so oft allen Nachdruck darauf legen, daß der Minderheitsantrag angenommen wird und sich die Amnestie auf die Opfer der §§ 144 bis 148 ausdehnen soll.“

„Die bezüglichen Anträge kommen aber in diesem Hause nicht zur Verhandlung. Sie wurden in den Jahren 1919, 1920, 1923 usw. unterbreitet und auch jetzt liegt der diesbezügliche Antrag dem Justizausschuß vor. Das hohe Haus will nun einmal nicht, daß dieser Antrag verhandelt wird, der die gesetzliche Grundlage für eine mildere Behandlung dieser Opfer schaffen würde, und wenn es sich dann um die Amnestie gegenüber den Opfern handelt, dann versagt das hohe Haus, dann versagt in erster Linie der Justizausschuß, der sich auf den Standpunkt gestellt hat, daß man diese Delikte nicht einbeziehen könne, obwohl im Ausschuß mit Recht darauf verwiesen wurde, daß es unter diesen Opfern der §§ 144 bis 148 Frauen gibt, die ihr ganzes Leben unbescholten gewesen sind – anständige, makellose, ehrliche und angesehene Frauen! Und doch gehen sie ihr Leben lang herum behaftet mit dem Makel dieser Verurteilung, auch wenn sie nur eine bedingte ist. Jeder Dieb, Räuber, Betrüger und sonstiger Verbrecher kann durch Tilgung seiner Strafe durch irgendeinen Gnadenakt wieder rehabilitiert werden, diese Frauen, darunter unglückselige Mütter, die nur in der größten Verzweiflung und Seelennot gefehlt haben, müßten ihr Leben lang herumgehen, bemakelt mit dieser Strafe. Das finden wir als eine der größten Ungerechtigkeiten gegenüber dieser Gruppe von Frauen.“

Das Parlament verweigert jede Diskussion über die Anträge

Aus der Rede von Adelheid Popp bei der Nationalratssitzung vom 14. Dezember 1929:

„Die Frage der Geburtenverhütung oder der Belehrung, wie man Geburten verhüten kann, wird durch die Obstruktion oder passive Resistenz, die im Justizausschuß dieses hohen Hauses geübt wird, nicht aus der Welt geschafft werden. … Erst kürzlich hat man darauf hingewiesen, daß in Europa 21 Millionen Menschenleben durch die Geburtenverhütung gerettet wurden. Es haben nämlich alle Frauen, die durch die Aufklärung erfaßt wurden, weniger Kinder bekommen, aber die Kinder, die sie bekommen haben, sind lebensfähiger und lebenstüchtiger gewesen. Zwar ist die Geburtenzahl auf 5,5 Promille gesunken, in derselben Zeit aber ist die Zahl der Todesfälle geringer geworden als jene der Geburten. Man hat früher geglaubt, der Segen liege darin, wenn recht viele Kinder geboren werden. Daß aber immer mehr Menschen bei einer großen Geburtenanzahl zugrunde gehen, zeigt ein Blick auf jene Generation, in der es noch vorkam, daß eine Frau 14 und 16 und 20 Kinder zur Welt brachte, von denen aber nur wenige am Leben blieben. Wenn bei einer geringeren Kinderzahl die Mutter lebenstüchtiger ist, werden selbstverständlich auch die Kinder lebenstüchtiger sein. Von den Geborenen werden mehr als Leben erhalten.“

„Bei uns in Österreich kann es nicht geschehen, ohne daß darüber geredet wird, weil ja jeder Arzt, der unter diesem harten Zwang der Denunziation steht, befürchten muß, daß er ins Gefängnis kommt oder seines Diploms verlustig wird, wenn er Frauen in ihrer Bedrängnis hilft. So kann es bei und geschehen, daß wir immer und immer wieder die Gerichtsverhandlungen haben, wo 8, 10, 20 Frauen auf einmal als Angeklagte erscheinen, mit ihnen die Täter und Anstifter, über die alle Strafen verhängt werden. Allerdings werden in den meisten Fällen die Strafen bedingt verhängt. Aber was ist denn das für ein Gesetz, das nicht mehr die Kraft in sich fühlt, Strafen zu verhängen, die wirklich Strafen sind? Kein Richter, der Gefühl hat, kein Richter, der Empfinden hat – und die Mehrheit der heutigen Richter steht ja heute schon auf dem Standpunkt der Erkenntnis, wie schwer es diese Frauen haben, wie hart es wäre, sie wirklich einzusperren und sie von den Kindern noch zu reißen, die sie noch zu versorgen und zu betreuen haben. Aber trotzdem sehen wir heute immer noch Woche für Woche und Monat für Monat diese schmachvollen Verhandlungen. Im Justizausschuß aber darf über diese Dinge nicht geredet werden, man will dieses Gesetz, durch das man einen Notstand für die Frauen beseitigen könnte, nicht behandeln.“

Die verbotene Abtreibung ist für viele Frauen die einzige Möglichkeit

Aus der Rede von Adelheid Popp bei der Nationalratssitzung vom 11. Februar 1931:

„Seit dem Jahre 1919 – schon in der Konstituierenden Nationalversammlung haben wir das beantragt – stellen wir immer Anträge in bezug auf das Strafgesetz. Wir verlangten immer die Änderung einiger Paragraphen des Strafgesetzes, um Menschen zu helfen, die durch das Gesetz immer wieder Verbrechen nach den §§ 144 bis 148 begehen müssen.“

„Ich wage zu behaupten, daß auch heute noch die meisten Frauen gern und freudig Mütter werden, daß sie gern und freudig Kinder haben würden, wenn sie nur die Möglichkeit hätten, diese Kinder zu erhalten. Wenn sie aber in ihrer Verzweiflung keinen Ausweg haben, dann bleibt ihnen trotz der harten Bestimmungen der §§ 144 bis 148 kein anderer Ausweg, als das Verbrechen zu begehen, von welchem man auch heute noch immer lesen kann: Am Soundsovielten findet vor dem und dem Kreisgericht eine Verhandlung gegen 12, gegen 17, gegen 18 Frauen wegen Abtreibung der Leibesfrucht statt. Ist das ein Kulturzustand, würdig einer menschlichen … auf christlicher Gesittung aufgebauten Gesellschaftsordnung, wenn solche Dinge möglich sind?“

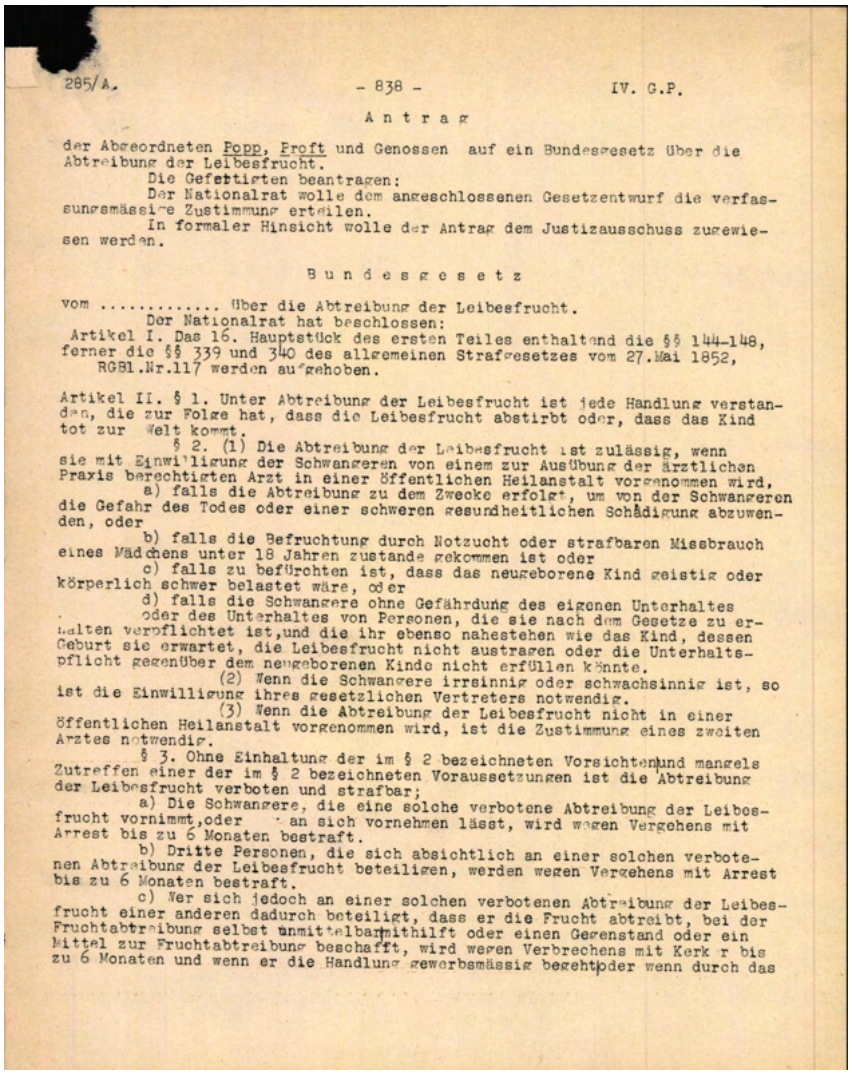

285/A. - 838 - IV. G.P.

A n t r a g

der Abgeordneten Popp, Proft und Genossen auf ein Bundesgesetz über die Abtreibung der Leibesfrucht.

Die Gefertigten beantragen:

Der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmässige Zustimmung erteilen.

In formaler Hinsicht wolle der Antrag dem Justizausschuss zugewiesen werden.

B u n d e s g e s e t z

vom ..... über die Abtreibung der Leibesfrucht.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I. Das 16. Hauptstück des ersten Teiles enthaltend die §§ 144-148, ferner die §§ 339 und 340 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27.Mai 1852, RGBl.Nr.117 werden aufgehoben.

Artikel II. § 1. Unter Abtreibung der Leibesfrucht ist jede Handlung verstanden, die zur Folge hat, dass die Leibesfrucht abstirbt oder, dass das Kind tot zur Welt kommt.

§ 2. (1) Die Abtreibung der Leibesfrucht ist zulässig, wenn sie mit Einwilligung der Schwangeren von einem zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigten Arzt in einer öffentlichen Heilanstalt vorgenommen wird,

a) falls die Abtreibung zu dem Zwecke erfolgt, um von der Schwangeren die Gefahr des Todes oder einer schweren gesundheitlichen Schädigung abzuwenden, oder

b) falls die Befruchtung durch Notzucht oder strafbaren Missbrauch eines Mädchens unter 18 Jahren zustande gekommen ist oder

c) falls zu befürchten ist, dass das neugeborene Kind geistig oder körperlich schwer belastet wäre, oder

d) falls die Schwangere ohne Gefährdung des eigenen Unterhaltes oder des Unterhaltes von Personen, die sie nach dem Gesetze zu erhalten verpflichtet ist,und die ihr ebenso nahestehen wie das Kind, dessen Geburt sie erwartet, die Leibesfrucht nicht austragen oder die Unterhaltspflicht gegenüber dem neugeborenen Kinde nicht erfüllen könnte.

(2) Wenn die Schwangere irrsinnig oder schwachsinnig ist, so ist die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters notwendig.

(3) Wenn die Abtreibung der Leibesfrucht nicht in einer öffentlichen Heilanstalt vorgenommen wird, ist die Zustimmung eines zweiten Arztes notwendig.

§ 3. Ohne Einhaltung der im § 2 bezeichneten Vorsichten und mangels Zutreffen einer der im § 2 bezeichneten Voraussetzungen ist die Abtreibung der Leibesfrucht verboten und strafbar;

a) Die Schwangere, die eine solche verbotene Abtreibung der Leibesfrucht vornimmt,oder an sich vornehmen lässt, wird wegen Vergehens mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

b) Dritte Personen, die sich absichtlich an einer solchen verbotenen Abtreibung der Leibesfrucht beteiligen, werden wegen Vergehens mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

c) Wer sich jedoch an einer solchen verbotenen Abtreibung der Leibesfrucht einer anderen dadurch beteiligt, dass er die Frucht abtreibt, bei der Fruchtabtreibung selbst unmittelbar mithilft oder einen Gegenstand oder ein Mittel zur Fruchtabtreibung beschafft, wird wegen Verbrechens mit Kerker bis zu 6 Monaten und wenn er die Handlung gewerbsmässig begeht oder wenn durch das

Verbrechen der Schwangeren Gefahr am Leben oder Nachteil an der Gesundheit zugezogen worden ist, mit schwerem Kerker bis zu 5 Jahren bestraft.

§ 4. Wer ohne Einwilligung der Schwangeren die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken sucht, ist wegen Verbrechens mit schwerem Kerker bis zu 2 Jahren, und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachteil an der Gesundheit zugezogen worden ist, bis zu 10 Jahren zu bestrafen, soferne nicht der Tatbestand eines schwerer zu ahndenden Verbrechens vorliegt.

Artikel III. (1) Vermögenslose Schwangere haben Anspruch darauf, dass die Abtreibung der Leibesfrucht in den im Artikel II, § 2 angeführten Fällen in einer öffentlichen Heilanstalt unentgeltlich oder gegen teilweisen Kostenersatz vorgenommen wird.

(2) Soferne die Schwangere nach den geltenden Bestimmungen über die öffentliche Krankenversicherung Anspruch auf Geburtshilfe hat, hat sie in den im Artikel II, § 2 angeführten Fällen in gleichem Masse Anspruch auf Hilfe bei der Abtreibung der Leibesfrucht.

Artikel IV. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Auf strafbare Handlungen, die vor dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes begangen worden sind, findet dieses Bundesgesetz Anwendung, wenn dem Schuldigen nach den früheren Bestimmungen eine strengere Bestrafung zuteil würde.

(3) Auf Handlungen, die nach Artikel II, § 2 dieses Bundesgesetzes zulässig sind, findet dieses Gesetz Anwendung, wenn eine Verurteilung nach den bisher geltenden Bestimmungen gesetzlichen im Zeitpunkte der Verlautbarung dieses Gesetzes noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist.

Artikel V. Mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesminister für Justiz und für soziale Verwaltung betraut.

- . -

Viele Selbstmorde und Kindermorde von Vätern und Müttern aus Verzweiflung

Aus der Rede von Adelheid Popp bei der Nationalratssitzung vom 4. Dezember 1931:

„Zur Frage des § 144: Es ist scheinbar still darüber geworden, es gibt keine Aufregung, keine Skandale mehr, niemand alteriert sich wegen des § 144, es sieht so aus, als ob alles in Ordnung wäre. Wir haben der letzten Statistik entnommen, daß der Geburtenrückgang in Österreich ein erschreckender, ein ganz erschütternder ist.“

„Dagegen kann man nicht mit irgendwelchen Paragraphen des Strafgesetzes ankämpfen, sondern gerade dieser starke Geburtenrückgang zeigt uns, daß wir da irgend etwas zu tun haben. Die Strafrichter haben im Laufe der letzten Jahre auch eine gewaltige Wandlung durchgemacht, und das harte Gesetz hat sich infolge der Einsicht, die die Richter gewonnen haben, förmlich von selbst geändert. Das genügt aber nicht, denn andere Zeiten können wieder andere Methoden bringen.“

„Aus diesem Geburtenrückgang lernen wir, daß es umso wichtiger ist, Leben und Gesundheit der Frau zu schützen. Leben und Gesundheit der Frau kann man nicht durch Paragraphen des Strafgesetzes, sondern nur dadurch schützen, daß man die Frauen aufklärt und vor den Händen der Kurpfuscher, der männlichen wie der weiblichen, bewahrt. Wenn man dem Arzt das Recht gibt, diese armen Frauen, die sich in ihrer Verzweiflung nicht zu helfen wissen, zu belehren, wenn man der Mutter, die in ihrer Verzweiflung glaubt, ein Kind nicht gebären zu dürfen, weil sie es nicht erhalten und auffüttern könne, neben der ärztlichen Belehrung ein Mittel an die Hand gibt, wie sie sich und ihr Kind vor Not, Verzweiflung, Kindermord und Selbstmord bewahren kann, dann wird man für Leben und Gesundheit der Frau am besten vorgesorgt haben. Die vielen Selbstmorde und Kindermorde, wo sich Väter und Mütter zusammen mit den Kindern aus dem Leben flüchten, sind doch nur auf Verzweiflung zurückzuführen, weil sich die Eltern keinen anderen Ausweg mehr wissen.“

„Da können wir nicht anders, als ernstlich an die Regierung appellieren. Wir wollen nicht wieder einen Antrag wegen Abänderung der §§ 144 bis 148 einbringen, sondern wollen die hohe Regierung auffordern, in dieser Frage einmal selbst die Initiative zu ergreifen. Wenn die Sozialdemokraten eine Gesetzesänderung ausarbeiten, dann läßt man im Ausschusse darüber nicht verhandeln, deshalb soll sich einmal die hohe Regierung selbst geistig anstrengen und darüber nachdenken, was man vorschlagen kann, um den Wünschen der Mehrheit der Frauen nachzukommen.“

Impressum

Herausgeber: Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch, 1150 Wien, Mariahilfer Gürtel 37, muvs.org

Zusammenstellung der Texte: Susanne Krejsa MacManus, Christian Fiala

Die Zitate von Adelheid Popp entstammen den Stenographischen Protokollen des Nationalrates der Republik Österreich, nachzulesen auf ALEX, der Online-Plattform für Historische Rechts- und Gesetzestexte, betrieben von der Österreichischen Nationalbibliothek: https://alex.onb.ac.at

Fotos: Bildarchiv Austria, Wikimedia (Nummer 96492 aus dem digitalen Kulturgüterverzeichnis der Gemeinde Wien).

Adelheid Popps Ehrengrab am Wiener Zentralfriedhof hat die Daten 63/2/24.
Seit 1949 gibt es einen Adelheid-Popp-Hof in Wien-Ottakring, seit 2011 eine Adelheid-Popp-Gasse in 1220 Wien und einen Adelheid-Popp-Park in 1170 Wien.

Die aktuelle Gesetzeslage zum Schwangerschaftsabbruch ist nachzulesen unter https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296

Wir danken der Bibliothek und dem Archiv des Österreichischen Parlamentes für tatkräftige Hilfe bei unseren Recherchen.

August 2021